

**E.S.U./U.F.E,
Europäische Schausteller-Union,
Union Foraine Européenne,
European Showmen´s Union,
Vereinigung ohne Gewinnzweck - Association sans but lucratif.
Verbandssitz/Siege social: Luxembourg**

STATUTEN 2004

Die völkerrechtliche Vereinigung der europäischen Schausteller beschließt auf ihrem Kongress am 4.2.2004 in Hamburg folgende Statuten:

Art. 1. Name, Sitz, Dauer

Die Vereinigung trägt den Namen: Europäische Schausteller-Union, Union Foraine Européenne, European Showmen´s Union (E.S.U./U.F.E.), und hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 2.Vereinszweck.

Die Vereinigung verfolgt keinen Gewinnzweck. Ihre Rechtsstellung und Tätigkeit werden durch das Luxemburgische Gesetz vom 21. April 1928 abgeändert durch die Novelle 1994 sowie durch gegenwärtige Statuten geregelt. Die Handels- bzw. Vereinregister-Eintragung erfolgt im Großherzogtum Luxemburg. Die rechtsverbindliche Eintragung erfolgt in deutscher Sprache. Ziel der ESU ist die freiwillige, freundschaftliche und berufsverbindende Vereinigung aller Angehörigen des Schaustellerberufsstandes über ihre nationale Berufsorganisation in Europa. Die ESU ist bestrebt, die Schausteller, unabhängig von der Größe ihres Unternehmens und ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, Abstammung und Geschlecht zu vereinigen. In Bezug auf politische und konfessionelle Fragen ist die ESU neutral.

Aufgaben der ESU sind:

- a) Austausch gegenseitiger Erfahrungen und Fachkenntnisse.
- b) Austausch des Berufsnachwuchses, die Förderung des Verständnisses der jungen Generation auf völkerrechtlichem Gebiet;
- c) Gemeinsame Bearbeitung von Zoll-, Steuer-, Verkehrs-, und Eisenbahnproblemen sowie sonstiger wichtiger Berufsfragen;
- d) Beseitigung berufsschädlicher Einflüsse durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit mittels Presse, Rundfunk, Fernsehen und Literatur in den einzelnen Nationen;
- e) Anerkennung internationaler, völkerrechtlicher Vereinbarungen, die das Schaustellergewerbe bei auswärtigen Gastspielen schützen und den einzelnen Unternehmen tragbare Arbeitsmöglichkeiten ermöglichen;

- f) Anerkennung der ESU durch die einzelnen nationalen Regierungen durch den Europa-Rat, durch das Europäische Parlament und der Kommission der Europäischen Union als freiwillige internationale berufsständige Vereinigung der europäischen Schausteller;
- g) Anhörung der ESU bei Wirtschafts-, Verkehrs-, Kultur- und Handelsabkommen zwischen den europäischen Nationen und innerhalb der Europäischen Union soweit diese Abkommen die Lebensinteressen des europäischen Schaustellergewerbes berühren.

Art. 3. Organisationsform.

Die ESU stellt einen internationalen Zusammenschluss nationaler Vereinigungen reisender Schausteller und Freizeitparkvereinigungen dar und bildet eine Arbeitsgemeinschaft. Die der ESU beigetretenen nationalen Verbände bleiben in ihrem nationalen Wirkungsbereich auf allen Gebieten souverän. Die einzelnen nationalen Schausteller- und Freizeitparkverbände gewähren sich im Rahmen der ESU Unterstützung und leisten gemeinsame Arbeit im Interesse ihres Berufsstandes. Berufsprobleme und Fachfragen von Internationaler Bedeutung können dem Generalsekretariat der ESU zur Bearbeitung übertragen werden.

Art. 4. Mitgliedschaft.

Die Vereinigung umfasst wirkliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder sowie assoziierte. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Zahl der wirklichen Mitglieder darf nicht unter drei sinken.

Wirkliche Mitglieder der ESU sind alle korporativ beigetretenen Vereinigungen reisender Schausteller oder Freizeitparkvereinigungen einzelner europäischer Nationen. Die ESU anerkennt als wirkliches Mitglied nur solche Schausteller- und Freizeitparkorganisationen, die mehrere Berufsorganisationen landesweit innerhalb ihrer Nation vertreten. Der Beitritt zur ESU als wirkliches Mitglied ist nur solchen Vereinigungen möglich, denen ausschließlich Berufsangehörige und Unternehmer des Schausteller- oder Freizeitparkgewerbes angehören. Bei Mischorganisationen kann nur die Berufsgruppe der Schausteller der ESU beitreten.

Assoziierte Mitglieder, sind Verbände, die ein Interesse an der ESU/U.F.E bekundet haben aber noch nicht formell aufgenommen wurden. Sie haben Beobachterstatus.

Aufnahme:

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bzw. eines Ehrenmitgliedes ist der einstimmige Beschluss der anwesenden Mitglieder des Exekutivpräsidiums der ESU erforderlich.

Mit der Beitrittserklärung anerkennen alle Mitglieder die Statuten der ESU. Nach Beschluss über die Aufnahme ist ein Jahresbetrag im Voraus zu entrichten.

Austritt:

Der Austritt aus der ESU kann nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Exekutivpräsidium. Vor dem Beschluss, ist dem betreffenden Mitgliedsverband unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitgliedsverband das Recht der Berufung an den Kongress zu.

Art. 4. a. Wirkliche Mitglieder der ESU sind derzeit:

EUR KATHOLISCHE CIRCUS- u. SCHAUSTELLER-SEELSORGE;
Pfarrer Josef Maghs, Haus der Region, Dionysiusplatz 24, D-47798 Krefeld
(beratende Stimme)

EUR EUROPÄISCHER FRAUENBUND -c/o Generalsekretariat ESU/UFE;
(beratende Stimme).

EUR EUROPÄISCHE SCHAUSTELLER JUGEND UNION -c/o Generalsekretariat
ESU/UFE; 21, allée Scheffer, Luxembourg (beratende Stimme)

A FACHVERBAND DER VERGNÜGUNGSBETRIEBE, WKÖ;
Wiedner Hauptstr. 63, A- 1045 Wien

B UNION FEDERALE D´EXPOLITATIONS FORAINES; 75, rue de Vriere,
B-1020 Bruxelles

CH VEREINIGTE SCHAUSTELLER VERBÄNDE DER SCHWEIZ; Postfach 188,
CH-8064 Zürich

CH ASSOCIATION FORAINE DE LA SUISSE ROMANDE;
Avenue du Premier- Mars 18, CH-2001 Neuchatel
(beide Vereinigungen zählen gemeinsam als 1 Mitgliedsland)

D DEUTSCHER SCHAUSTELLERBUND e.V. Sitz; Levetzowstrasse 23 B,
D-10555 Berlin

DK DANMARKS TIVOLI FORENING; Udridervej 5, DK-3400 Hilleroed

E CONFEDERACION ESPANOLA DE INDUSTRIALES FERIANTES;
Plaza de los Sauces, 5-Trasera, E-31010 Baranain (Navarra)

F SYNDICAL NATIONAL DES INDUSTRIELS FORAINS; 69, boulevard de
Strasbourg, F-75010 Paris

GB The Showmen´s GUILD OF GREAT BRITAIN; Guild Hosse, 41, Clarence Street,
GB-Staines Middlesex

H SUPRATECH; Nagyszalonta 54, H-1112 Budapest

I ASSOCIATIONE NAZIONALE ESERCENTI SPETTACOLI VIAGGIANTI E
PARCHI; Via di Villa Patrizi 10, I-00161 Roma

IRL IRISH SHOWMENS´S GUILD LTD; 10 Dunawley Grove, IRL-22 Dublin

L CONFEDERATION DU COMMERCE, GROUPEMENT DES COMMERCANTS

	FORAINS ; 31, bd Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg
NL	B.O.V.A.K. BOND VAN KERMISBEDRIJFHOUDE; Asselstraat 102c, NL-7311 Am Apeldoorn
NOR	TIVOLI UNION NORWAY; Lunds Tivoli AS PoB 53, N-4339 Algard
PL	STOWARZYSZENIE WYSTAWCOW POLSKICH SWP; UL. Eterowa 19, PL-91-502 Lodz
S	SVERIGES TIVOLIÄGAREFÖRENING, Ölands Djurpark AB, SE-38690 Färjestaden

Art. 5. Organe der ESU:

- a) der Kongress (Generalversammlung);
- b) das Präsidium;
- c) das Exekutivpräsidium
- d) das Generalsekretariat.

Art. 6. Der Kongress

Sofern nichts anderes bestimmt wird, findet alle zwei Jahre, ein Kongress der ESU statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. in dessen Auftrag durch den Generalsekretär.

Der Kongress hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten;
- b) Wahl des Generalsekretärs und dessen Stellvertreter;
- c) Wahl des Kassenrevisors;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung der Geschäftsjahre;
- e) Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Generalsekretäre;
- f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsetats der folgenden zwei Geschäftsjahre
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über Termin und Ort zur Durchführung des nächsten Kongresses.
- j) Weitere Entscheidungen auf Vorschlag des Präsidiums.

Bei den Abstimmungen und Wahlen verfügt jede Nation über 8 Stimmen (Delegate), die innerhalb der Mitgliedsverbände der jeweiligen Nation im Verhältnis der Mitgliederzahl aufgeteilt werden müssen. Der Kongress fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Delegationen vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der durch die anwesenden Delegationen vertretenen Stimmen erforderlich.

Mitglieder, die mehr als 12 Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind,

sind zwar an den Organsitzungen der ESU teilnahmeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht.

Über die Kongresse wird ein schriftlicher Bericht erstellt, der dem nächsten Kongress zur Anerkennung zu unterbreiten ist. Der anerkannte Bericht ist vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu zeichnen.

Art. 7. Das Präsidium und Exekutivpräsidium.

Präsidium:

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den 4 Vizepräsidenten und allen Präsidenten der Mitgliedsverbände sowie dem Generalsekretär und dessen Stellvertreter. Die Präsidenten der assoziierten Verbände sind ebenfalls mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Der Präsident und die vier geschäftsführenden Vizepräsidenten werden durch den Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Generalsekretär. Das Präsidium ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Präsidenten und Generalsekretär oder von mindestens 5 Mitgliedsverbänden gefordert wird.

Im Präsidium verfügt jede anwesende Mitgliedsnation über je 1 Stimme. Alle Beschlüsse werden, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Exekutivpräsidium:

Der Präsident und die vier geschäftsführenden Vizepräsidenten bilden zusammen das Exekutivpräsidium, welches zur Behandlung dringender Angelegenheiten außerhalb der Präsidenten- und Kongresssitzungen einzuberufen ist und die Aufnahme von Mitgliedern einstimmig beschließt.

Art. 8. Das Generalsekretariat.

Das Generalsekretariat wird vom Generalsekretär und seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahl der Generalsekretäre erfolgt durch den Kongress für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Generalsekretäre sind:

- a) Verwaltung des Generalsekretariats und Führung des Schriftwechsels mit Behörden und den angeschlossenen Mitgliedsverbänden.
- b) Bearbeitung übernationaler Berufsfragen sowie Beratung und Unterstützung der Mitgliedverbände.
- c) Vorbereitung der Kongresse und Sitzungen des Präsidiums in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden in dessen Land der Kongress bzw. die Präsidiumssitzung stattfinden.

Art. 9. Beiträge, Finanzen.

Die Beiträge werden vom Kongress festgesetzt und sind jeweils für ein Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals eines Geschäftsjahres an das Generalsekretariat zu überweisen. Der Beitrag darf € 25.000,- pro Mitgliedsverband nicht übersteigen. Nach Möglichkeit soll aus den Mitgliedsbeiträgen ein Fonds gebildet werden, über dessen Verwendung der Kongress entscheidet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenberichte sind vom Generalsekretariat und dem dafür zuständigen Vizepräsidenten jährlich zu erstellen und auf dem nächstfolgenden Kongress vom Kassenrevisor zu prüfen und dem Kongress zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10. Information und Presse.

Vom Generalsekretariat wird ein Informationsdienst eingerichtet, der mit Rundschreiben an die Mitgliedsverbände und Beiträgen in den Internationalen Fachzeitschriften die Mitglieder über die Arbeit der ESU und des Generalsekretariates unterrichtet. Darüber hinaus ist der internationalen Presse Informationsmaterial über das Schaustellergewerbe zur Verfügung zu stellen.

Die Fachzeitschriften der Mitgliedsnationen veröffentlichen regelmäßig die vom Generalsekretariat übersandten offiziellen Erklärungen und Mitteilungen der ESU.

Art. 11. Auflösung.

Die Auflösung erfolgt entweder automatisch durch das Herabsinken der Zahl der wirklichen Mitglieder unter drei oder freiwillig durch Beschluss des Kongresses, wofür eine Mehrheit von 4/5 der durch die anwesende Delegation vertretenen Stimmen erforderlich ist. Der die Auflösung beschließende Kongress bezeichnet die Liquidatoren.

Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen wird an die im Zeitpunkt der Auflösung der Vereinigung angehörenden wirklichen Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten Geschäftsjahr überwiesen.

Satzungsänderungen nach Artikel 6/h bzw. die Auflösung müssen in dem Einberufungsschreiben, das mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle stimmberechtigten Mitglieder versandt werden muss, ausdrücklich angeführt sein.

Art. 12. Übergangsbestimmungen:

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Registrierung im Luxemburgischen Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften